

Satzung

Förderverein Jugendfußball in Werl-Aspe, Bad Salzuflen e.V.

A. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2000 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfußball in Werl-Aspe, Bad Salzuflen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werl-Aspe, Bad Salzuflen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 930 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei, die beim Sportverein Werl-Aspe von 1919 e.V. (nachfolgend: „Hauptverein“ genannt) Sport treiben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung des durch den Hauptverein angebotenen Sport-, Spiel- und Übungs- und Kursbetriebes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, einschließlich des Breiten- und Freizeitsports, durch sportfachlich vor- und ausgebildete Übungsleiter/innen.
 - b. Die Durchführung und Unterstützung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c. Die Durchführung und Unterstützung von allgemeinen und

sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen

- d. Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen, Trainern, Helferinnen und Helfern.
 - e. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- (3) Die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
 - (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die

Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4. Verbandsmitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, gerichtet an den

Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7. Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - b. In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. Sich grob unsportlich verhält
 - d. Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer, rassistischer oder volksverhetzender Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung

- zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - (4) Der Beschluss ist dem Mitglied auf Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.
 - (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
 - (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich

Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- (2) Über die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- bzw. Bearbeitungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Gerichtliche und außergerichtliche Mahnkosten trägt das Mitglied.

4. Die Organe des Vereins

§ 9. Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10. Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch Aushang im Vereinskasten am Sportplatz Heerser Bruch (Im neuen Land, Bad Salzuflen) und durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins bzw. des Hauptvereins (www.sv-werlaspe.de) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Bekanntmachung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -fristen ergeben sich aus Absatz (3) dieser Klausel.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (9) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt wird im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Mitgliedernamens gestellt werden. Alle Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§ 11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Anträge

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die in der konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zur archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des

Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, Vertragsabschlüsse

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zu Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Versicherungs-, Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Verträge abzuschließen sowie Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben.
- (2) Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und -ende ist der Vorstand zuständig. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14. Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 720,00 pro Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, den sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Werl-Aspe von 1919 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (4) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinssauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17. Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2021 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.